



# AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 11

153. Jahrgang

Köln, den 1. Oktober 2013

## Inhalt

### Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 183 Aufruf der Deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2013 . . . . . 217

### Dokumente des Erzbischofs

Nr. 184 Ernennung von Weihbischof Ansgar Puff zum Bischofsvikar für den Aufgabenbereich Internationale Katholische Seelsorge . . . . . 218

Nr. 185 Beauftragung von Weihbischof Ansgar Puff für den Pastoralbezirk Süd . . . . . 218

Nr. 186 Beschlüsse der Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im Kirchlichen Dienst (Zentral-KODA) . . . . . 218

Nr. 187 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes . . . . . 219

### Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 188 Durchführung des Diaspora-Sonntags des Bonifatiuswerkes der Deutschen Katholiken am 16./17. November 2013 . . . . . 221

Nr. 189 Ordnung für die Zweite Dienstprüfung von Gemeinde- und Pastoralassistent/inn/en im Erzbistum Köln (vom 01.09.2013) – Korrektur Zeugnisformular . . . . . 222

Nr. 190 Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten 2013 . . . . . 222

### Personalia

Nr. 191 Personalchronik . . . . . 223

Nr. 192 Freie Pfarrstelle . . . . . 225

### Weitere Mitteilungen

Nr. 193 Herbsttreffen der Unio Apostolica . . . . . 225

Nr. 194 Informationsveranstaltung zu „KaPlan“ . . . . . 225

Nr. 195 Kurse zu Microsoft Office . . . . . 226

## Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

### Nr. 183 Aufruf der Deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2013

Liebe Schwestern und Brüder,

Kirche und Christen stehen in unserem Land vor großen Herausforderungen. Denn Deutschland ist Missionsland. Viele unserer Mitbürger stehen Gott und dem Glauben fremd oder gleichgültig gegenüber. Die Antworten des Christentums auf die großen Fragen der Menschen müssen deshalb heute neu ausgesagt und durch unsere Lebenspraxis überzeugend vermittelt werden.

Besonders den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen darf die froh machende Botschaft des Christentums nicht vorenthalten werden. Wir würden sie sonst um Entscheidendes betrügen. Unter dem Leitwort „Keiner soll alleine glauben. – Ihre Spende: Damit der Glaube wachsen kann“ stellt das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken die Weitergabe des Glaubens an die Jüngeren deshalb in den Mittelpunkt des diesjährigen Diaspora-Sonntags. Katholische Kinder und Jugendliche in der deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora bilden in ihrer Schulklasse oder im Freundes-

kreis oft eine verschwindend kleine Minderheit. Ihnen die Erfahrung gläubiger Gemeinschaft zu ermöglichen und Orte der Glaubensbildung zu schaffen, ist eine Aufgabe von herausragender Bedeutung. In vielen Projekten religiöser Erziehung nimmt sich das Bonifatiuswerk dieser Herausforderung an.

Wir deutschen Bischöfe bitten Sie: Helfen Sie dem Bonifatiuswerk, damit unsere Glaubensgeschwister in der Diaspora, besonders die Kinder und Jugendlichen, nicht allein sind. Unterstützen Sie diese Arbeit mit Ihrem Gebet und mit Ihrer großzügigen Spende am kommenden Diaspora-Sonntag!

Trier, den 21.02.2013

Für das Erzbistum Köln

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

*Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 10.11.2013, in allen Gottesdiensten sowie in der Vorabendmesse verlesen werden.*

## Dokumente des Erzbischofs

### Nr. 184 Ernennung von Weihbischof Ansgar Puff zum Bischofsvikar für den Aufgabenbereich Internationale Katholische Seelsorge

Unser Erzbischof hat mit Wirkung vom 21. September 2013 Herrn Weihbischof Ansgar Puff zum Bischofsvikar für den Aufgabenbereich Internationale Katholische Seelsorge ernannt. Das Ernennungsschreiben hat folgenden Wortlaut:

Lieber Mitbruder im bischöflichen Dienst,

gem. can. 406 § 2 CIC i.V. mit can. 476 CIC ernenne ich Sie hiermit zum

#### **Bischofsvikar für die Internationale Katholische Seelsorge.**

Durch diese Ernennung erhalten Sie nach can. 479 § 2 CIC für diese Aufgabenbereiche ordentliche stellvertretende Gewalt. Die Jurisdiktion des Generalvikars wird durch die Einsetzung eines Bischofsvikars nicht berührt. Doch macht der Generalvikar hinsichtlich der Aufgaben, die dem Bischofsvikar übertragen sind, von seiner Jurisdiktion keinen Gebrauch, außer bei Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung des Bischofsvikars.

Möge Ihre Arbeit als Bischofsvikar dem Erzbistum Köln zum Segen gereichen.

Köln, den 21. September 2013

Mit freundlichen Grüßen

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

### Nr. 185 Beauftragung von Weihbischof Ansgar Puff für den Pastoralbezirk Süd

Unser Erzbischof hat mit Wirkung vom 21. September 2013 Herrn Weihbischof Ansgar Puff für den Pastoralbezirk Süd beauftragt. Das Ernennungsschreiben hat folgenden Wortlaut:

Sehr geehrter Herr Weihbischof, lieber Mitbruder im bischöflichen Dienst,

hierdurch beauftrage ich Sie für fünf Jahre für den

#### **Pastoralbezirk Süd**

unseres Erzbistums. Die mit dieser Beauftragung verbundenen Aufgaben sowie die Einteilung des Erzbistums in die drei Bezirke Nord, Mitte und Süd ergeben sich aus der Amtsblattveröffentlichung vom 1. Februar 2005, die ich als Kopie beifüge.

Auch für diese Tätigkeit wünsche ich Ihnen von Herzen Gottes Segen.

Köln, den 21. September 2013

Mit freundlichen Grüßen

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

### Nr. 186 Beschlüsse der Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im Kirchlichen Dienst (Zentral-KODA)

- I. Die Zentrale Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA) hat gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 der Zentral-KODA-Ordnung (ZKO) in ihrer Sitzung am 21.03.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

#### **Entgeltumwandlung**

#### **Änderungsbeschluss der Zentral-KODA vom 21.03.2013 gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 Zentral-KODA-Ordnung (ZKO):**

Die Zentral-KODA beschließt, den Beschluss zur Entgeltumwandlung vom 15.04.2002, zuletzt geändert durch Beschluss vom 12.11.2009, wie folgt zu ändern:

- Nr. 5.3 Satz 4 „Der Zuschuss wird vom Dienstgeber an die zuständige Altersvorsorgeeinrichtung abgeführt“ wird als Satz 2 in Nr. 5.1 eingefügt.

Der bisherige Satz 2 in Nr. 5.1 wird Satz 3.

- Nr. 5.2 wird wie folgt geändert:

*„Für umgewandelte Beiträge, die unter Berücksichtigung des Höchstbetrages im Jahresdurchschnitt sozialversicherungs-pflichtig sind, besteht kein Anspruch auf Zuschuss. Der Zuschuss errechnet sich in diesem Fall aus dem höchstmöglichen zuschussfähigen Umwandlungsbetrag einschließlich des Zuschusses, so dass der Zuschuss zusammen mit den eingezahlten Beträgen des Beschäftigten die sozialversicherungsfreie Höchstgrenze erreicht. Für darüber hinaus umgewandelte Beträge besteht kein Anspruch auf Zuschuss. Diese darüber hinaus vom Beschäftigten umgewandelten Beträge sind ggf. entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu verbeitragen und zu versteuern.“*

#### **Der Beschluss zur Entgeltumwandlung lautet damit insgesamt wie folgt:**

Unter Bezugnahme auf § 17 Abs. 3 und 5 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) beschließt die Zentral-KODA gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 ZKO folgende Regelung:

1. Der Mitarbeiter (Arbeitnehmer und zu seiner Ausbildung Beschäftigte) hat Anspruch auf Entgeltumwandlung bei der Kasse, bei der auch seine zusätzliche betriebliche Altersversorgung durchgeführt wird. Voraussetzung ist, dass die dafür zuständige Kasse satzungsrechtlich die entsprechende Möglichkeit schafft. Im Einzelfall können die Vertragsparteien bei Vorliegen eines sachlichen Grundes arbeitsvertraglich vereinbaren, dass die Entgeltumwandlung bei einer anderen Kasse oder Einrichtung erfolgt. Die Regelung gilt unabhängig davon, ob der Mitarbeiter die steuerliche Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG oder nach § 10 a EStG in Anspruch nimmt.

- 1.a Soweit aufgrund staatlicher Refinanzierungsbedingungen für bestimmte Berufsgruppen die Entgeltumwandlung ausgeschlossen ist, besteht auch kein Anspruch nach dieser Regelung.
- 1.b Der Höchstbetrag für die Entgeltumwandlung wird begrenzt auf jährlich bis zu 4 v. H. der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung zuzüglich 1800 Euro für nach dem 31.12.2004 neu abgeschlossene Verträge. Im Einvernehmen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer können auch höhere Beträge umgewandelt werden.
2. Erfolgt eine steuerliche Förderung, findet diese zunächst Anwendung auf Beiträge des Dienstgebers, sodann auf umgewandelte Entgeltbestandteile des Mitarbeiters. Liegt die Summe aus dem Beitrag des Dienstgebers und der Entgeltumwandlung oberhalb der Grenze gem. § 3 Nr. 63 EStG, wird der übersteigende Teil des Beitrags nach § 40 b EStG pauschal versteuert, soweit die rechtliche Möglichkeit dazu besteht und nicht bereits vom Dienstgeber genutzt wird. Die Pauschalsteuer ist dann vom Mitarbeiter zu tragen.
3. Bemessungsgrundlage für Ansprüche und Forderungen zwischen Dienstgeber und Mitarbeiter bleibt das Entgelt, das sich ohne die Entgeltumwandlung ergeben würde.
4. Bietet die für die zusätzliche betriebliche Altersversorgung zuständige Kasse bis zum 31. Oktober 2002 keine rechtliche Möglichkeit für die Durchführung der Entgeltumwandlung, soll die zuständige arbeitsrechtliche Kommission eine andere Kasse festlegen, bei der die Entgeltumwandlung durchgeführt werden kann. Nimmt die zuständige Kommission diese Festlegung nicht vor, hat auf Verlangen des Mitarbeiters der Dienstgeber festzulegen, dass die Entgeltumwandlung bei der KZVK Köln oder der Selbsthilfe VVaG durchzuführen ist.
- 5.1 Wandelt ein krankenversicherungspflichtig Beschäftigter Entgelt um, leistet der Arbeitgeber in jedem Monat, in dem Arbeitsentgelt umgewandelt wird, einen Zuschuss in Höhe von 13 % des jeweiligen sozialversicherungsfrei in die zusätzliche betriebliche Altersversorgung umgewandelten Betrages. Der Zuschuss wird vom Dienstgeber an die zuständige Altersvorsorgeeinrichtung abgeführt. Der Zuschuss wird nicht gewährt im Falle der Nettoumwandlung (Riester-Rente).
- 5.2 Für umgewandelte Beiträge, die unter Berücksichtigung des Höchstbetrages im Jahresdurchschnitt sozialversicherungspflichtig sind, besteht kein Anspruch auf Zuschuss. Der Zuschuss errechnet sich in diesem Fall aus dem höchstmöglichen zuschussfähigen Umwandlungsbetrag einschließlich des Zuschusses, so dass der Zuschuss zusammen mit den eingezahlten Beträgen des Beschäftigten die sozialversicherungsfreie Höchstgrenze erreicht. Für darüber hinaus umgewandelte Beträge besteht kein Anspruch auf Zuschuss. Diese darüber hinaus vom Beschäftigten umgewandelten Beträge sind ggf. entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu verbeitragen und zu versteuern.
- 5.3 Der Zuschuss ist spätestens zum Zahlungstermin des Dezembergehaltes fällig. Scheidet der Mitarbeiter vorher aus, ist der Zuschuss zum Zeitpunkt des Ausscheidens fällig. Aus abrechnungstechnischen und steuerlichen Gründen soll der Zuschuss einmal im Jahr gezahlt werden.

6. Der Anspruch auf Entgeltumwandlung besteht, solange er gesetzlich ermöglicht wird.

II. Der Beschluss tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Köln, den 13. September 2013

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

**Nr. 187 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes**

- I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 13. Juni 2013 die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

I.

**Übernahme des Tarifabschlusses des TV-Ärzte/VKA**

A.

1. Die mittleren Werte nach § 13 i. V. m. Anhang A der Anlage 30 AVR werden ab dem 1. Januar 2013 um 2,6 Prozent und ab dem 1. Januar 2014 um weitere 2,0 Prozent erhöht.
- a) Daraus ergeben sich vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 folgende mittlere Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Grundentgelt Entwicklungsstufen						
EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	7.670,16	8.218,45	-	-	-	-
III	6.520,45	6.903,69	7.451,96	-	-	-
II	5.205,70	5.642,18	6.025,43	6.248,99	6.467,21	6.685,44
I	3.944,20	4.167,77	4.327,44	4.604,23	4.934,25	5.069,98

- b) Daraus ergeben sich ab dem 1. Januar 2014 folgende mittlere Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Grundentgelt Entwicklungsstufen						
EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	7.823,56	8.382,82	-	-	-	-
III	6.650,86	7.041,76	7.601,00	-	-	-
II	5.309,81	5.755,02	6.145,94	6.373,97	6.596,55	6.819,15
I	4.023,08	4.251,13	4.413,99	4.696,31	5.032,94	5.171,38

2. § 6 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „(2) Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann unter den Voraussetzungen einer
- Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle unter Einbeziehung des Betriebsarztes und

- ggf. daraus resultierender Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes

im Rahmen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 4, Abs. 2 Nr. 3 ArbZG die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes abweichend von den §§ 3, 5 Abs. 1 und 2 und 6 Abs. 2 ArbZG über acht Stunden hinaus auf bis zu 24 Stunden verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit als Bereitschaftsdienst abgeleistet wird.“

b) Absatz 3 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung aufgehoben.

c) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) <sup>1</sup>Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann im Rahmen des § 7 Abs. 2a ArbZG und innerhalb der Grenzwerte nach Absatz 2 eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über acht Stunden hinaus auch ohne Ausgleich erfolgen. <sup>2</sup>Die wöchentliche Arbeitszeit darf dabei durchschnittlich bis zu 58 Stunden betragen.“

d) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Für die Berechnung des Durchschnitts der wöchentlichen Arbeitszeit nach den Absätzen 2 bis 5 ist ein Zeitraum von sechs Monaten zugrunde zu legen.“

3. § 8 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 der Anlage 30 zu den AVR werden die Worte „nach dem 1. Januar 2012“ ersetzt durch die Worte „nach dem 1. Dezember 2014“.

b) In Absatz 6 wird der bisherige Satz 2 zu Satz 3 und folgender Satz 2 neu eingefügt:

„<sup>2</sup>Erfolgt Freizeitausgleich in Zeiten, zu denen gemäß §§ 5 und 7 Abs. 9 ArbZG Ruhezeit zu gewähren ist, wird abweichend von Absatz 1 und Satz 1 diese Zeit in der Bereitschaftsdienststufe III mit dem Faktor 100 v.H., in der Bereitschaftsdienststufe II mit dem Faktor 85 v.H. und in der Bereitschaftsdienststufe I mit dem Faktor 70 v.H. als Arbeitszeit bewertet.“

c) Zum neuen Satz 2 wird die folgende Anmerkung eingefügt:

„Anmerkung zu Absatz 6 Satz 2:

<sup>1</sup>Bei einem Bereitschaftsdienst der Stufe III von 24 Stunden, wovon 8 Stunden zu Zeiten in Freizeit ausgeglichen werden, für die gemäß §§ 5 und 7 Abs. 9 ArbZG Ruhezeit zu gewähren ist, sind 14,4 Stunden ((8 Stunden x 100 v.H. = 8 Stunden) + (16 Stunden x 90 v.H. = 14,4 Stunden) – 8 Stunden = 14,4 Stunden) mit dem Bereitschaftsdienstentgelt nach Absatz 2 zu bezahlen. <sup>2</sup>Bei einem Bereitschaftsdienst der Stufe I von 16 Stunden, wovon 8 Stunden zu Zeiten in Freizeit ausgeglichen werden, für die gemäß §§ 5 und 7 Abs. 9 ArbZG Ruhezeit zu gewähren ist, sind 2,40 Stunden ((8 Stunden x 70 v.H. = 5,6 Stunden) + (8 Stunden x 60 v.H. = 4,8 Stunden) – 8 Stunden = 2,4 Stunden) mit dem Bereitschaftsdienstentgelt nach Absatz 2 zu bezahlen.“

4. In § 2 Absatz 1 Satz 2 der Anlage 30 zu den AVR werden die folgenden mittleren Werte festgelegt:

„ab dem 1. Januar 2013:	23,40 Euro
ab dem 1. Januar 2014:	23,87 Euro“

#### B.

1. In § 19 AT AVR wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

„(4) <sup>1</sup>Bei Ärzten, die Pflichtmitglieder der Baden-Württembergischen Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, der Sächsischen Ärzteversorgung, der Versorgungseinrichtung der Bezirksärztekammer Trier oder der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe sind, endet das Arbeitsverhältnis abweichend von § 19 Absatz 3 mit Erreichen der für das jeweilige ärztliche Versorgungswerk nach dem Stand vom 1. März 2013 geltenden Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente, sofern dies zu einem späteren Zeitpunkt als nach § 19 Absatz 3 erfolgt. <sup>2</sup>Nach dem 1. März 2013 wirksam werdende Änderungen der satzungsmäßigen Bestimmungen der in Satz 1 genannten Versorgungswerke im Hinblick auf das Erreichen der Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente sind nur dann maßgeblich, wenn die sich daraus ergebende Altersgrenze mit der gesetzlich festgelegten Altersgrenze zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente übereinstimmt.“

2. Die bisherigen Absätze 4 und 5 des § 19 AT AVR werden zu den Absätzen 5 und 6.

#### C.

Die Bundeskommission legt für den Umfang der Bandbreite folgendes fest:

Für den Umfang der Bandbreite gelten die Werte der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission in der jeweils gültigen Fassung.

#### D.

1. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

2. Abweichend von Nr. 1 treten die Regelungen in Abschnitt A Ziffer 2 sowie in Abschnitt A Ziffer 3 am 1. Oktober 2013 in Kraft.

#### II.

##### Verschwiegenheitspflicht und Aussagegenehmigung in seelsorgerischen Angelegenheiten

1. Im Allgemeinen Teil der AVR wird nach § 5 der folgende neue § 5a eingefügt:

„§ 5a Verschwiegenheitspflicht und Aussagegenehmigung in seelsorgerischen Angelegenheiten

(1) <sup>1</sup>Angelegenheiten, die einem Mitarbeiter im Zusammenhang mit seelsorgerischen Tätigkeiten oder zu seelsorgerischen Zwecken anvertraut wurden, unterliegen auch dann der Verschwiegenheit, wenn dieser nicht ausdrücklich zur Seelsorge beauftragt ist. <sup>2</sup>Dies gilt auch über den Bereich eines Dienstgebers hinaus sowie nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

(2). <sup>1</sup>Absatz 1 gilt nicht, soweit Tatsachen mitgeteilt werden, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. <sup>2</sup>Eine Verpflichtung, geplante Straftaten anzuzeigen, bleibt von Absatz 1 unberührt.

(3) <sup>1</sup>Ein Mitarbeiter, der vor Gericht oder außergerichtlich über Angelegenheiten, für die Absatz 1 gilt, aussagen oder Erklärungen abgeben soll, bedarf hierfür der Genehmigung. <sup>2</sup>Dies gilt auch dann, wenn die Voraussetzungen des § 54 Strafprozessordnung (StPO) oder § 376 Zivilprozessordnung (ZPO) nicht erfüllt sind. <sup>3</sup>Die Genehmigung erteilt der Dienstgeber oder, wenn das Dienstverhältnis beendet ist, der letzte Dienstgeber. <sup>4</sup>Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem früheren Dienstgeber ereignet, darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, soll nur zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses versagt werden. <sup>2</sup>Ist der Mitarbeiter Partei oder Beschuldigter in einem gericht-

lichen Verfahren oder soll sein Vorbringen der Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen dienen, darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn die dienstlichen Rücksichten dies unabweisbar erfordern. <sup>3</sup>Wird sie versagt, ist dem Mitarbeiter der Schutz zu gewähren, den er zur Vertretung seiner Interessen benötigt.“

Die Änderung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

## II. Inkraftsetzung

Die vorstehenden Beschlüsse werden entsprechend für den Bereich des Erzbistums Köln in Kraft gesetzt.

Köln, den 12. September 2013

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

## Bekanntmachungen des Generalvikars

### Nr. 188 Durchführung des Diaspora-Sonntags des Bonifatiuswerkes der Deutschen Katholiken am 16./17. November 2013

Köln, den 29. August 2013

#### **Keiner soll alleine glauben Ihre Spende: Damit der Glaube wachsen kann**

Am einmal jährlich stattfindenden „Diaspora-Sonntag“, dem dritten Sonntag im November, sammeln die Katholiken in den Gottesdiensten im Rahmen einer bundesweiten Kollekte für die Belange katholischer Christen, die in einer extremen Minderheitensituation ihren Glauben leben.

In diesem Jahr findet der **Diaspora-Sonntag bundesweit am 17. November** statt. Dabei lautet das Motto der Diaspora-Aktion „Keiner soll alleine glauben. – Ihre Spende: Damit der Glaube wachsen kann“. Das Spendenhilfswerk für katholische Christen in der Minderheit nimmt damit die besondere Herausforderung in den Blick, Kindern und Jugendlichen in der Diaspora den Glauben weiterzugeben.

„Dort, wo nur wenige Katholiken unter einer großen Mehrheit nicht- und andersgläubiger Menschen leben, können Kinder und Jugendliche nur selten die stärkende Glaubensgemeinschaft Gleichaltriger erleben. Sie brauchen diese Gemeinschaft genauso wie authentische Glaubenszeugen sowie Orte und Räume der Glaubensreflexion und des Gebetes. Das Bonifatiuswerk hilft mit, dies zu ermöglichen, damit der Glaube wachsen kann“, sagt der Generalsekretär des Bonifatiuswerkes, Monsignore Georg Austen.

Die Diaspora-Kollekte am 17. November ist die elementare Basis für dieses Wirken des Bonifatiuswerkes in der deutschen, nordeuropäischen sowie baltischen Diaspora. Dem Werk stehen keine öffentlichen Gelder zur Verfügung. Allein die solidarischen Spenden und Kollekten der katholischen Christen für das Bonifatiuswerk lassen gläubige und glaubensuchende Menschen nicht alleine zurück.

### Aktionsplan für den Diaspora-Monat November 2013

So können Sie die Bonifatiuswerk-Impulse für Ihre eigene Gemeinde nutzen und den Diaspora-Sonntag aktiv stärken:

#### **Ende September 2013**

Überprüfen Sie bitte die Ihnen gelieferten Materialien für den Diaspora-Sonntag und **bestellen Sie den kostenlosen Pfarrbriefmantel** zur Gestaltung Ihres November-Pfarrbriefes unter Tel.: 0 52 51 / 29 96 – 53

oder per Mail: [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de).

Überlegen Sie z. B. in einer Pfarrgemeinderatssitzung anhand der Aktionsimpulse und des Gottesdienstheftes, wie und in welchen Gruppen Sie die Vorschläge für Ihr Gemeindeleben gewinnbringend einsetzen können.

#### **Anfang / Mitte Oktober 2013**

Verwenden Sie den **Anzeigenbogen** zur Vorbereitung der November-Ausgabe Ihrer **Pfarnachrichten** – oder downloaden Sie die Grafik-Elemente direkt von unserer Homepage: [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de) > Diaspora-Aktion > Download.

Legen Sie der November-Ausgabe bitte das aktuelle **Faltblatt zum Diaspora-Sonntag** mit Zahlschein bei (DIN-A5-Format)

und legen Sie die Heftchen »Kirche im Kleinen. Was Christen glauben – Glaubensbekenntnis« am Schriftenstand aus oder nutzen Sie den dafür vorgesehenen Aufsteller. Bestellen Sie die gewünschte Anzahl der Drucksachen und den Aufsteller einfach per Faxformular, per Telefon 0 52 51 / 29 96 – 53, per Mail: [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de) oder unter [www.bonifatiuswerk.de/kirche-im-kleinen](http://www.bonifatiuswerk.de/kirche-im-kleinen).

#### Montag, 21. Oktober 2013

Bitte befestigen Sie die **Aktionsplakate** zum Diaspora-Sonntag gut sichtbar im Kirchenraum, im Gemeindehaus sowie im Schaukasten Ihrer Pfarrei.

#### Samstag / Sonntag, 26. / 27. Oktober 2013

Sorgen Sie bitte für die rechtzeitige **Auslage der Faltblätter und der Opfertüten** zum Diaspora-Sonntag in der Kirche und am Schriftenstand.

#### Samstag / Sonntag, 9. / 10. November 2013

Sorgen Sie bitte für die **Verteilung der Faltblätter und der Opfertüten** zum Diaspora-Sonntag durch die Messdiener am Ausgang der Kirche.

Bitte **verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe** zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen (siehe Gottesdienstheft oder CD-ROM).

#### Diaspora-Sonntag, 16. / 17. November 2013

Legen Sie bitte die restlichen **Opfertüten** in den Kirchenbänken aus. Nützliche Hinweise zur Gestaltung des Gottesdienstes geben Ihnen die beiliegende Broschüre »**Gottesdienst-Impulse**« sowie das **Diaspora-Jahrheft**, das Ihnen bis Ende Oktober unaufgefordert zugeschickt wird.

Geben Sie bitte einen **besonderen Hinweis auf die Diaspora-Kollekte** in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen.

Verteilen Sie bitte am Ausgang der Kirche die Heftchen »**Kirche im Kleinen. Taufe**« an interessierte Mitglieder Ihrer Pfarrei.

#### Samstag / Sonntag, 23. / 24. November 2013

**Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt** und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde. Herzlichen Dank für Ihr großes Engagement!

#### Informationen:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken,  
Kamp 22, 33098 Paderborn,  
Telefon: (0 52 51) 29 96 – 0, Mail: [info@bonifatiuswerk.de](mailto:info@bonifatiuswerk.de)

#### Nr. 189 Ordnung für die Zweite Dienstprüfung von Gemeinde- und Pastoralassistent/inn/en im Erzbistum Köln (vom 01.09.2013) – Korrektur Zeugnisformular

Köln, den 1. Oktober 2013

Die im Amtsblatt Stück 9 vom 31.08.2013 unter Nr. 155 veröffentlichte Ordnung für die Zweite Dienstprüfung von Gemeinde- und Pastoralassistent/inn/en im Erzbistum Köln enthält in beiden Zeugnismustern (Seite 162 und 163) Satzfehler und im Zeugnismuster für Pastoralreferent/inn/en (Seite 163) einen Sachfehler, der wie folgt zu korrigieren ist:

- Unter der Zwischenüberschrift „Bereich Schule“ ist der erste Spiegelstrich zu streichen.
- Die Hochziffer 2 ist hinter den zweiten Spiegelstrich zu setzen.

#### Hinweise:

Die im Internet veröffentlichte Amtsblattausgabe ist korrigiert. Die korrigierten Seiten 162 und 163 können in Papierform angefordert werden bei:

Erzbischöfliches Generalvikariat,  
Abt. 520 Aus- und Weiterbildung, 50606 Köln,  
E-Mail: [bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de](mailto:bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de)

#### Nr. 190 Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten 2013

Köln, den 29. August 2013

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Samstag, dem 2. November 2013 dient der **Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa**. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist die Priesterausbildung nach wie vor von großer Bedeutung. Auf diese Kollekte soll daher empfehlend hingewiesen werden. Renovabis wird hierzu Plakate verschicken.

Die Kollekten-Gelder sind in der üblichen Weise innerhalb von 14 Tagen nach der Kollekte mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2013“ an die Erzbistumskasse abzuführen und werden von dort an Renovabis weitergeleitet.

Nähere Auskünfte erteilt:

Solidaritätsaktion Renovabis  
Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising,  
Telefon: 08161 / 5309 -53 oder -49, FAX: 08161 / 5309 -44  
e-mail: [spenden@renovabis.de](mailto:spenden@renovabis.de), Internet: [www.renovabis.de](http://www.renovabis.de)

## Personalia

### Nr. 191 Personalchronik

#### KLERIKER

#### Vom Herrn Erzbischof wurde zum Residierenden Domkapitular ernannt am:

30.07. *Weihbischof Ansgar Puff* mit Wirkung vom 22. September 2013 zum residierenden Domkapitular an der Hohen Domkirche zu Köln.

#### Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

06.08. *Herr Pfarrer Peter Schneider* weiterhin bis zum 30. September 2016 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Thomas Morus in Bonn im Dekanat Bonn.

12.08. *Herr Kaplan Joachim Maria Federhen* mit Wirkung vom 1. November 2013 zum Kaplan an den Pfarreien St. Bonifatius in Wuppertal-Elberfeld, St. Mariä Empfängnis und St. Ludger in Wuppertal-Vohwinkel und St. Remigius in Wuppertal-Sonnborn im Seelsorgebereich Wuppertaler Westen des Dekanates Wuppertal.

15.08. *Herr Kaplan Joseph Athirampuzhayil* zum Kaplan zur Aushilfe an den Pfarreien St. Michael in Düsseldorf-Lierenfeld, St. Augustinus in Düsseldorf-Eller und St. Gertrud in Düsseldorf-Eller im Seelsorgebereich Eller-Lierenfeld im Dekanat Düsseldorf-Benrath.

15.08. *Herr Kaplan Joseph Chelampambath* zum Kaplan zur Aushilfe an den Pfarreien St. Johann Baptist in Wuppertal-Barmen, St. Marien in Wuppertal-Barmen, St. Konrad in Wuppertal-Hatzfeld und St. Mariä Himmelfahrt in Wuppertal-Nächstebreck im Seelsorgebereich Barmen-Nordost im Dekanat Wuppertal.

20.08. *Herr Diakon Dr. Bertram Herr* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 1. Januar 2014 für weitere fünf Jahre zum Lehrbeauftragten für das Fach „Altes Testament“ am Erzbischöflichen Diakoneninstitut.

22.08. *Herr Pfarrer Erich Linden* mit Wirkung vom 1. September 2013 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Laurentius in Lindlar-Hohkeppel, St. Apollinaris in Lindlar-Frielingsdorf, St. Agatha in Lindlar-Kapellensüng, St. Joseph in Lindlar-Linde und St. Severin in Lindlar im Seelsorgebereich Lindlar des Dekanates Wipperfürth.

26.08. *Pater Christian Chibuike Ikpeamaeze SMMM* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Wirkung vom 1. September 2013 zum Kaplan zur Aushilfe an den Pfarreien St. Servatius in Bornheim, St. Evergislus in Bornheim-Brenig, St. Sebastian in Bornheim-Roisdorf, St. Georg in Bornheim-Widdig und St. Aegidius in Bornheim-Hersel im Seelsorgebereich Bornheim – An Rhein und Vorgebirge des Dekanates Bornheim.

26.08. *Herr Pfarrer Dr. Ronald Paul Klein* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Präses der Kolpingsfamilie in Bonn-Endenich im Dekanat Bonn-Nord.

26.08. *Herr Diakon Oliver Steinbrecher* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Präses der Kolpingsfamilie für den Bezirksverband Düsseldorf.

27.08. *Herr Stadtdechant Msgr. Heinz-Peter Teller* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Stadtseelsorger des Malteser Hilfsdienstes im Stadtdekanat Leverkusen.

01.09. *Herr Pfarrer Karl-Josef Daverkausen* zum Rector ecclesiae der Marienkapelle im Maternushaus im Dekanat Köln-Mitte.

01.09. *Herr Kaplan Mawuli Emmanuel Degbe* bis zum 31. August 2014 zum Kaplan zur Aushilfe in den Pfarreien St. Marien und St. Servatius in Bonn-Bad Godesberg, St. Martin und Severin in Bonn-Bad Godesberg und St. Andreas und Evergislus in Bonn-Plittersdorf im Seelsorgebereich Bad Godesberg im Dekanat Bonn-Bad Godesberg.

01.09. *Herr Pfarrer Josef Gerards* zum Pfarrer an den Pfarreien St. Johann Baptist in Much-Kreuzkapelle, St. Mariä Himmelfahrt in Much-Marienberg und St. Martin in Much im Seelsorgebereich Much des Dekanates Neunkirchen.

01.09. *Herr Kaplan Alexandre Muanda Maymona* – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof sowie dem Nationaldirektor für Ausländerseelsorge – zum Seelsorger der Mission cum cura animarum der portugiesischsprachigen Katholiken in Köln im Erzbistum Köln.

01.09. *Herr Kaplan Pater Thadevoose Mundenchery OCD* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – zum Kaplan zur Aushilfe an den Pfarreien St. Aegidius in Bad Honnef-Aegidienberg, St. Johann Baptist in Bad Honnef, St. Martin in Bad Honnef-Selhof und St. Mariä Heimsuchung in Bad Honnef-Rhöndorf im Seelsorgebereich Bad Honnef des Dekanates Königswinter.

01.09. *Herr Pfarrer Jörg Stockem* zum Pfarrer an den Pfarreien St. Servatius in Bornheim, St. Evergislus in Bornheim-Brenig, St. Sebastian in Bornheim-Roisdorf, St. Georg in Bornheim-Widdig und St. Aegidius in Bornheim-Hersel im Seelsorgebereich Bornheim – An Rhein und Vorgebirge des Dekanates Bornheim.

01.09. *Herr Pfarrer Tobias Zöller* zum Pfarrer an den Pfarreien St. Gertrud in Morsbach, Christ König in Morsbach-Ellingen, St. Sebastianus in Friesenhagen und St. Mariä Heimsuchung in Morsbach-Holpe sowie zum Rektoratspfarrer an den Rektoratspfarreien St. Joseph in Morsbach-Lichtenberg und St. Bonifatius in Reichshof-Wildbergerhütte im Seelsorgebereich Morsbach/Friesenhagen/Wildbergerhütte des Dekanates Gummersbach/Waldbröl.

06.09. *Herr Pfarrer Karl-Josef Nies* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 1. November 2013 zum Pfarrverweser an den Pfarreien St. Severin in Ruppichterorth, St. Maria Magdalena in Ruppichterorth-Schönenberg und St. Servatius in Ruppichterorth-Winterscheid im Seelsorgebereich Ruppichterorth des Dekanates Neunkirchen.

09.09. *Msgr. Clemens Feldhoff* weiterhin bis zum 31. Oktober 2014 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Pantaleon in Buchholz, St. Trinitatis in Neustadt-Ehrenstein, St. Laurentius in Asbach, Rosenkranzkönigin in Asbach-Limbach, St. Antonius in Oberlahr und St. Bartholomäus in Windhagen im Seelsorgebereich Rheinischer Westerwald des Dekanates Eitorf/Hennef.

09.09. *Herr Diakon Hugo Hekermann* weiterhin bis zum 31. August 2014 zum Diakon im Subsidiarsdienst an der Pfarrei Heilig Geist in Ratingen im Dekanat Ratingen.

- 09.09. *Msgr. Christian Kreuzberg* weiterhin bis zum 30. September 2014 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Lambertus in Mettmann im Dekanat Mettmann.
- 09.09. *Herr Offizialatsrat i.R. Karl-Bernd Mouchard* weiterhin bis zum 31. Oktober 2014 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Frechen-Grefrath, St. Audomar in Frechen, St. Maria Königin in Frechen, St. Severin in Frechen, Heilig Geist in Frechen-Bachem, St. Ulrich in Frechen-Buschbell, St. Sebastianus in Frechen-Königsdorf und St. Antonius in Frechen-Habelrath im Seelsorgebereich Frechen des Dekanates Frechen.
- 09.09. *Herr Pfarrer Michael Nienaber* weiterhin bis zum 30. November 2014 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Marien in Neuss, Hl. Dreikönige in Neuss, St. Pius X. in Neuss und St. Quirinus (Basilika minor) in Neuss im Seelsorgebereich Neuss-Mitte des Dekanates Neuss/Kaarst.
- 09.09. *Msgr. Josef Schlemmer* weiterhin bis zum 31. Oktober 2014 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Maria Königin in Sankt Augustin-Ort, St. Mariä Heimsuchung in Sankt Augustin-Mülldorf, St. Martinus in Sankt Augustin-Niederpleis, St. Anna in Sankt Augustin-Hangelar und St. Augustinus in Sankt Augustin-Menden im Seelsorgebereich Sankt Augustin des Dekanates Siegburg/Sankt Augustin.
- 09.09. *Herr Pfarrer Gerd Steinberger* weiterhin bis zum 30. November 2014 zum Subsidiar zur besonderen Verfügung des Dechanten im Dekanat Ratingen.
- 09.09. *Herr Pfarrer Dr. Hansjosef Weiers* weiterhin bis zum 31. Oktober 2014 zum Subsidiar an den Pfarreien Christ König in Neuss, Heilig Geist in Neuss-Weißenberg, St. Thomas Morus in Neuss-Vogelsang und St. Joseph in Neuss-Weißenberg im Seelsorgebereich Neuss-Nord des Dekanates Neuss/Kaarst.
- 09.09. *Herr Pfarrer Norbert Windheuser* weiterhin bis zum 31. Oktober 2014 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Servatius in Bornheim, St. Evergislus in Bornheim-Brenig, St. Sebastian in Bornheim-Roisdorf, St. Georg in Bornheim-Widdig und St. Ägidius in Bornheim-Hersel im Seelsorgebereich Bornheim – An Rhein und Vorgebirge des Dekanates Bornheim.
- 11.09. *Pater Athanasius Spies OFM* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 zum Seelsorger der Katholischen Glaubensinformation Fides in Düsseldorf und Mitarbeiter in der City-Seelsorge Düsseldorf.

#### Der Herr Erzbischof hat am:

- 03.07. *Herrn Pfarrer Rolf Schneider* mit Ablauf des 30. September 2013 von allen Aufgaben entpflichtet und in den Ruhestand versetzt.
- 20.08. *Herrn Pfarrer Hans Wilhelm Dümmer* mit Ablauf des 30. September 2013 von allen Aufgaben entpflichtet und in den Ruhestand versetzt.
- 20.08. *Herrn Diakon Helmut Lohr* mit Ablauf des 30. November 2013 als Diakon an der Pfarrei St. Servatius in Siegburg im Dekanat Siegburg/Sankt Augustin sowie als Diakon in der Krankenhausseelsorge am Helios-Klinikum in Siegburg entpflichtet und in den Ruhestand versetzt sowie gleichzeitig mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 für die Dauer von einem Jahr zum Diakon im Subsidiarsdienst in diesem Krankenhaus ernannt.
- 31.08. *Msgr. Ansgar Puff* als Direktor und Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal sowie als Abteilungslei-

ter der Abteilung Personaleinsatz Pastorale Dienste in der Hauptabteilung Seelsorge-Personal im Erzbischöflichen Generalvikariat und als Rector ecclesiae der Marienkapelle im Maternushaus im Dekanat Köln-Mitte entpflichtet.

- 06.09. *Herrn Pfarrer Waldemar Warzynski* mit Ablauf des 31. Oktober 2013 als Pfarrer an den Pfarreien St. Severin in Ruppichteroth, St. Maria Magdalena in Ruppichteroth-Schönenberg und St. Servatius in Ruppichteroth-Winterscheid im Seelsorgebereich Ruppichteroth des Dekanates Neunkirchen entpflichtet und gleichzeitig mit Wirkung vom 1. November 2013 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Rochus in Kerpen-Balkhausen, St. Kunibert in Kerpen-Blatzheim, St. Joseph in Kerpen-Brüggen, St. Michael in Kerpen-Buir, St. Martinus in Kerpen und St. Quirinus in Kerpen-Mödrath im Seelsorgebereich Kerpen-Südwest des Dekanates Kerpen ernannt.
- 11.09. *Pater Artur Spallek OFM* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Ablauf des 30. September 2013 als Seelsorger der Katholischen Glaubensinformation Fides in Düsseldorf und Mitarbeiter in der City-Seelsorge Düsseldorf entpflichtet.

#### Zum Vorsitzenden der Verbandsvertretung eines Kirchengemeindeverbandes wurde ernannt am:

- 01.09. *Herr Pfarrer Josef Gerards* im Kirchengemeindeverband Much.
- 01.09. *Herr Pfarrer Jörg Stockem* im Kirchengemeindeverband Bornheim – An Rhein und Vorgebirge.
- 01.09. *Herr Pfarrer Tobias Zöller* im Kirchengemeindeverband Morsbach/Friesenhagen/Wildbergerhütte.

#### Es starb im Herrn am:

- 15.08. *Pater Dr. Hermann-Josef Burbach MSF*, 78 Jahre.
- 10.09. *Pfarrer i. R. Helmut Powalla*, 72 Jahre.

#### LAIEN IN DER SEELSORGE

##### Es wurde beauftragt am:

- 01.09. *Frau Sophie Bunse* als Gemeindereferentin im Erzbistum Köln sowie als Gemeindereferentin an den Pfarreien St. Johann Baptist in Wuppertal-Barmen, St. Marien in Wuppertal-Barmen, St. Konrad in Wuppertal-Hatzfeld und St. Mariä Himmelfahrt in Wuppertal-Nächstebreck im Seelsorgebereich Barmen-Nordost des Dekanates Wuppertal.
- 01.09. *Herr Stefan Drießen* als Gemeindereferent im Erzbistum Köln sowie als Gemeindereferent an der Pfarrei Hl. Dreifaltigkeit in Düsseldorf im Dekanat Düsseldorf-Mitte/Heerdt.
- 01.09. *Herr Benjamin Floer* als Pastoralreferent im Erzbistum Köln sowie als Pastoralreferent an der Pfarrei St. Josef und Martin in Langenfeld-Immigrath im Dekanat Langenfeld/Monheim.
- 01.09. *Frau Monika Floss* als Pastoralreferentin im Erzbistum Köln sowie als Pastoralreferentin an den Pfarreien St. Katharina in Hürth-Alt-Hürth, St. Wendelinus in Hürth-Berrenrath, St. Martinus in Hürth-Fischenich und St. Johannes Baptist in Hürth-Kendenich im Seelsorgebereich Hürther Ville des Dekanates Hürth.
- 01.09. *Frau Anne-Kristin Graumann* als Gemeindereferentin im Erzbistum Köln sowie als Gemeindereferentin an der Pfarrei St. Pankratius in Köln-Junkersdorf im Dekanat Köln-Lindenthal.

- 01.09. *Frau Anita Königsmann* als Gemeindereferentin im Erzbistum Köln sowie als Gemeindereferentin an den Pfarreien St. Elisabeth und Vinzenz in Düsseldorf, St. Mariä Himmelfahrt (Liebfrauen) in Düsseldorf und St. Paulus in Düsseldorf im Seelsorgebereich Flingern/Düsseltal des Dekanates Düsseldorf Ost.
- 01.09. *Frau Maike Kütter* als Pastoralreferentin im Erzbistum Köln sowie als Pastoralreferentin an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Frechen-Grefrath, St. Audomar in Frechen, St. Maria Königin in Frechen, St. Severin in Frechen, Heilig Geist in Frechen-Bachem, St. Ulrich in Frechen-Buschbell, St. Sebastianus in Frechen-Königsdorf und St. Antonius in Frechen-Habbelrath im Seelsorgebereich Frechen des Dekanates Frechen.
- 01.09. *Herr Helmut Zarges* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – bis zum 31. August 2014 als Pastoralreferent an den Pfarreien St. Laurentius in Lindlar-Hohkeppel, St. Apollinaris in Lindlar-Frielingsdorf, St. Agatha in Lindlar-Kapellensüng, St. Joseph in Lindlar-Linde und St. Severin in Lindlar im Seelsorgebereich Lindlar des Dekanates Wipperfürth.
- 01.09. *Frau Monika Ziegelmeier* als Gemeindereferentin im Erzbistum Köln sowie als Gemeindereferentin an den

Pfarreien St. Katharina in Hürth-Alt-Hürth, St. Wendelinus in Hürth-Berrenrath, St. Martinus in Hürth-Fischenich und St. Johannes Baptist in Hürth-Kendenich im Seelsorgebereich Hürther Ville des Dekanates Hürth.

**Es wurde entpflichtet am:**

- 31.08. *Herr Boris Kassebeer* als Pastoralreferent im Erzbistum Köln sowie als Pastoralreferent an den Pfarreien St. Lambertus in Erftstadt-Bliesheim, St. Martinus in Erftstadt-Kierdorf, St. Joseph in Erftstadt-Köttingen, St. Michael in Erftstadt-Blessem, St. Barbara in Erftstadt-Liblar und St. Alban in Erftstadt-Liblar im Seelsorgebereich Erftstadt-Ville des Dekanates Erftstadt.

**Nr. 192 Freie Pfarrerstelle**

Im Seelsorgebereich Grevenbroich-Elsbach/Erft im Dekanat Grevenbroich/Dormagen ist die Stelle des leitenden Pfarrers vakant und soll wieder neu besetzt werden.

Interessenten wenden sich an Herrn Pfarrer Weißkopf, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Tel.: 0221/1642-1460.

## Weitere Mitteilungen

**Nr. 193 Herbsttreffen der Unio Apostolica**

Das nächste Conveniat der Unio Apostolica im Erzbistum Köln findet am Mittwoch, dem 2. Oktober 2013 im Erzbischöflichen Priesterseminar in Köln, Kardinal-Frings-Str. 12 statt.

Wir beginnen um 15 Uhr mit dem Gebet der Non. Anschließend wird Herr Professor Dr. Johannes Stöhr die geistliche Betrachtung halten. Wie immer sind interessierte Priester und Diakone herzlich dazu eingeladen. Um Anmeldung bittet: Diakon Winfried Niesen, Diözesanleiter, Tel. 0221-663671.

**Nr. 194 Informationsveranstaltung zu „KaPlan“**

Das Computer-Programm „KaPlan“ – Kalender, Dienst- und Raumplanung für das Pastoralbüro ist seit Mitte 2009 für die Pastoralbüros der Seelsorgebereiche verfügbar und in mittlerweile gut zwei Drittel der Seelsorgebereiche unseres Erzbistums installiert. Ob seiner Effizienz (vielfältige Arbeitserleichterungen in der Büroarbeit) und Nutzerfreundlichkeit erfreut es sich bei den Anwendern und Anwenderinnen großer Zustimmung.

Entscheidungsträgern (insbesondere Leitenden Pfarrern) von Seelsorgebereichen, die bisher noch nicht zu den Nutzern von KaPlan gehören, soll in einer Informationsveranstaltung Gelegenheit gegeben werden, das Programm selber und das Procedere für eine Einführung kennenzulernen. Auch eventuell vorhandene Bedenken können erörtert werden.

**Termin:**

Di, 19.11.2013, 15.00-16.30 Uhr

**Ort:**

Generalvikariat Köln, Marzellenstraße 32 (Großer Sitzungssaal)

**Referent:**

Thomas Pocha, DV-Beauftragter für Rendanturen und Kirchengemeinden

**Teilnehmerkreis:**

Teilnehmen sollten idealerweise:

- 1.) Entscheidungsträger (Leitender Pfarrer, auch ein KV-Mitglied)
- 2.) Personen, die als zentrale KaPlan-Nutzer in Frage kommen (Administratortenaufgaben übernehmen werden), also 1 bis 2 PAS, evtl. auch DV-Verantwortlicher

**Themen:**

Die Veranstaltung bietet:

- KaPlan wird in seinen Funktionen live vorgestellt.
- Die technischen Voraussetzungen werden dargestellt (Serverlösungen, Kosten ...).
- Das Schulungskonzept (*besonders für die Pfarramtssekretärinnen*) wird erläutert.
- Dazu gibt es entsprechende Handouts.

**Anmeldung:**

unter Angabe der Kursnummer 1314.939 schriftlich bis 04.11.2013 erbeten an

Erzbischöfliches Generalvikariat,  
Abt. 520 Aus- und Weiterbildung,  
50606 Köln,

auch per Fax: 0221 1642-1428 oder

E-Mail: [bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de](mailto:bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de)

Die Teilnahme ist kostenfrei.

**Tel. Auskunft:**

0221 1642-1467 (Herr Deckert)

## Nr. 195 Kurse zu Microsoft Office

Pastoralen Diensten (Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindefereferent/inn/en) und Pfarramtssekretärinnen bieten wir folgende Schulungen in den Office-Anwendungen Outlook, Excel und Word an:

### 1. Das Programm „Outlook“ als Organisationshilfe im (Pastoral-)Büro

**Termin:**

Nachmittag des 1. Tages bis Mittag des 3. Tages (z. B. Mo-Mi)

Dieser Kurs wird letztmalig angeboten. Wegen der zurückgegangenen Nachfrage liegt noch kein fester Termin fest. Interessent/inn/en an einem Outlook-Kurs melden sich bitte **bis 15.10.2013** und geben dabei an, ob sie die Outlook-Version 2007 *oder* 2010 nutzen. Unmittelbar nach diesem Datum geben wir Bescheid, ob ein Kurs zustande kommt und bieten dann einen konkreten Termin an.

Mindestteilnehmerzahl: 8

**Kursthemem:**

siehe Programmheft 2013/14 Weiterbildung Pastorale Dienste, Seite 164

Kurs-Nr. 1314.901

### 2. Das Programm „Excel“ im (Pastoral-)Büro

**Termin:**

Nachmittag des 1. Tages bis Mittag des 3. Tages (z. B. Mo-Mi)

Dieser Kurs wird letztmalig angeboten. Wegen der zurückgegangenen Nachfrage liegt noch kein fester Termin fest. Interessent/inn/en an einem Excel-Kurs melden sich bitte **bis 15.10.2013** und geben dabei an, ob sie die Excel-Version 2007

*oder* 2010 nutzen. Unmittelbar nach diesem Datum geben wir Bescheid, ob ein Kurs zustande kommt und bieten dann einen konkreten Termin an.

Mindestteilnehmerzahl: 8

**Kursthemem:**

siehe Programmheft 2013/14 Weiterbildung Pastorale Dienste, Seite 165

Kurs-Nr. 1314.911

### 3. KREATIV mit Word – damit Arbeitsblätter, Handouts, Flyer sich sehen lassen können

**Termin:**

Do, 08.05., 9:30 Uhr, bis Fr, 09.05.2014, 18:00 Uhr

Höchstteilnehmerzahl: 12

**Kursthemem:**

siehe Programmheft 2013/14 Weiterbildung Pastorale Dienste, Seite 166 oder 39

Kurs-Nr. 1314.127

**Ort der Kurse:**

KSI Bad Honnef

**Anmeldung bzw. Interessenerklärung:**

unter Angabe der Kursnummer schriftlich bis 15.10. erbeten an:

Erzbischöfliches Generalvikariat,  
Abt. 520 Aus- und Weiterbildung,  
50606 Köln,

auch per Fax: 0221 1642-1428

oder E-Mail: [bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de](mailto:bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de)

**Tel. Auskunft:**

0221 1642-1467 (Herr Deckert)